

Presserecht - Kommentar des Vorstandes des internationalen Journalistenverbandes UIPRE Union Internationale de la Presse Electronique

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 169 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen **zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts** sind **unzulässig**.

UIPRE-Kommentar zu Behandlungsbeschlüssen von Journalisten der LG- und OLG-Gerichte, der Medien-Kammern sowie öffentlicher Veranstalter.

- a) **Gerichtsverhandlungen, öffentlich beworbene Veranstaltungen und Messen sind prinzipiell öffentlich**, sofern keine rechtlich legitime und/oder richterlich entschiedene Einschränkung herangezogen werden kann. Eine Gegenleistungs-Selektion ist rechtswidrig.
- b) **Ton- und Filmaufnahmen zu protokollarischen journalistischen Zwecken für die tatsachenbasierte Zitierung und Berichterstattung ohne die „öffentliche Vorführung“ oder ohne die Veröffentlichung des eigentlichen Inhalts**, etwa zur korrekten öffentlichen Berichterstattung oder der Kontrolle der Presse über die rechtskonforme Verfahrensbehandlung von Gerichten und Richtern **sind nach GVG zulässig. Einschränkungen sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind unzulässig.** Verbote im Blick auf **Unterminierung von „Öffentlichkeit“** können nicht durch lokale nichtgesetzgeberische Erlasse, Vorgaben oder Anordnungen im Rahmen angeblichen oder tatsächlichen „Hausrechtes“ unterlaufen werden.
- c) Der **Ausschluss von (explizit) „Laptops und Notebooks“ nach Urteil 1 BvQ 47/08 und ggfs. anderen neuen Aufzeichnungsmedien ist eine tatsächliche Einschränkung von Pressefreiheit. Damit ist ein Ausschluss unrechtmäßig, wenn ein Richter oder Gericht oder Veranstalter nach eigenem nicht tatsächlichen Prüfbarkeitsmaßstab bestimmt, wer wie und mit welchen Hilfs- und Arbeitsmitteln über gesetzgeberisch garantiert öffentlich zugängliche Verfahren, Verfahrensabläufe oder Veranstaltungen berichten darf.** Das BVQ-Urteil von 2008 und vergleichbare Rechtsfestigungen sind inzwischen durch die Medienentwicklung überholt und lebensfremd. Sie be- und verhindern die freie Presse und haben nur den Missbrauch durch Gerichte und Veranstalter gesichert. Die spezielle grundgesetzlich gesicherte Tätigkeit eines „registrierten“ Journalisten hat nicht nur die Aufgabe der Beobachtung von „Inhalten“, sondern auch der Randbereiche und der rechtlichen Grundlagen und Eingriffe. Die „Verbotsformen“ werden inzwischen deutlich als Sanktion und von Gericht zu Gericht oder Veranstaltern unterschiedlich gehandhabt. Der Gleichheitsgrundsatz ist am Beispiel einer Erklärung des Hamburger Presserichters Dr. Kai Wantzen nicht mehr gewahrt. Dr. Wantzen will demokratischen UIPRE-Grundlagen „nicht beitreten“. **Die Presse wird derzeit in ihrer Arbeit und Funktion eingeschränkt. Da das Presse- und Medienrecht für Journalisten ihren Informationsumfang rechtlich definiert und begrenzt, sind damit auch deren Umgang mit Informationen und der Persönlichkeitsschutz von (juristischen) Personen definiert, begrenzt und gesichert. Journalisten und deren Vertreter können somit bei richterlichen, gerichtlichen oder veranstaltervorgegebenen Einschränkungen regelmäßig gegen andere Beschlüsse zivil- und strafrechtlich einschreiten.**
- d) **Das GVG Gerichtsverfassungsgesetz ist ein national wirksames Gesetz und kann nicht durch Ländergesetze eingeschränkt werden.**

Zitat aus: http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1829

BVerfG, Beschluss vom 03.12.2008 - 1 BvQ 47/08

Notebooks und Laptops müssen im Sitzungssaal (!) draußen bleiben. Ein sitzungspolizeiliches Verbot, wonach die Benutzung von Laptops und Notebooks durch Journalisten während einer Hauptverhandlung im Sitzungssaal versagt wird, lässt eine nachhaltige Verletzung der Pressefreiheit nicht befürchten.

GVG § 169 Satz 2, BVerfGG §§ 32 Abs. 1, 93d Abs. 2

Der Ausschluss der Nutzung von Laptops bzw. Notebooks im Sitzungssaal während einer Hauptverhandlung stellt zwar keine nur marginale Einschränkung der modernen journalistischen Tätigkeit ein, erschwert aber die Berichterstattung nicht so nachhaltig, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Pressefreiheit zu befürchten wäre. Der Zugang der Medienorgane zur Gerichtsverhandlung wird durch ein solches Verbot weder eingeschränkt noch hängt die Presseberichterstattung inhaltlich oder sonst substantiell von der Zulassung solcher - den modernen Gepflogenheiten der Medienbranche entsprechenden - Arbeitsmitteln ab.

UIPRE – Kurzkommmentar – Journalistenselektionen und Recherchevorgaben rechtswidrig

Dieses Urteil ist gemäß Stellungnahme von UIPRE vom 06.06.2016 rechtswidrig, überholt, lebens- und realitätsfern, und ein Eingriff in die garantierten Grund- und Presserechte von Presse (Journalisten) und Medien mit Auswirkungen von gesellschaftlichem Schaden und mangelnder öffentlicher Kontrolle des Rechtswesens sowie der Befugnis von Verdeckungen parteilich befasster Rechtsorgane. **Der Vorwurf von Presselügen und Lügenpresse muss daher zur Zeit auch deshalb hingenommen werden**, so lange Informationsgeber mit deren Wirkungs- und Veranstaltungsorte (Hausrechte) darüber bestimmen, wem sie nach von ihnen bestimmten Grundlagen die Informationsrecherche, ihre Bearbeitungsgrundlage und die Berichterstattung gewähren oder die Gewährung von Wohlverhalten und Berichtsverpflichtungen abhängig machen. Das o.a. Urteil und **Folgerechtssprechungen haben die Eingriffe in die Pressefreiheit gestärkt – hier insbesondere durch die Rechtsprechung durch Vorteilsnahme in eigener Sache**. Entsprechend sind inzwischen auch die Regeln etwa von Messen und Veranstaltungen untragbar.

Vorgaben von Recherchemethoden und Journalistenselektionen sowie das Gewährleisten von Informationszielen, „Preview-Methoden“ und geschlossene „Hintergrundgespräche“ u.a.m. **sind** in grober Weise **rechts- und sittenwidrig**, wo abseits von Art. 5 (2) GG durch Dritte – etwa durch lokale Richter und Gerichte oder Veranstalter und Presseagenturen von öffentlich oder für die Presse zugänglichen Informationsangeboten bestimmt wird, wer dessen Vorgaben erfüllt.

Eine Vorzensur findet damit derzeit statt: sowohl durch das Rechtswesen wie durch Veranstalter öffentlich zugänglicher Veranstaltungen – trotz berufsfachlich garantierter Grundlagen bis hin zu defakto Berufsverboten durch Entzug wirtschaftlicher Grundlagen und Entlassung. UIPRE fordert die Gesetzgebung und die europäischen Journalistenverbände auf, die Pressefreiheit mehr zu sichern und qualifizierte Online-Journalisten und selbständige Journalisten zu unterstützen.



BRISANT Kai Wantzen
Landgericht Hamburg

Politik, Medienexperten, Berufsverbände müssen Gerichten und Verkehrskreisen wieder Pressefreiheit beibringen. Sie dürfen nicht mehr bestimmen, Journalisten abzuweisen, wenn Ihnen das Diktat versagt wird, welcher Journalist ob und wie wann und wo berichtet und insbesondere, ob und wie sie Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Recht und Richter kontrollieren.

European Cooperative Council for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen
Germany
www.uipre-internationalpress.org
ceoffice@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 22206
fax 0049 (0) 7151 23338

Rolf G. Lehmann - GF Vorstand

UIPRE-Co-operation: www.fdm-ev.de • www.corporate-media-masteraward.com